



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen (Anfragen dazu unter 8886-417) - die für den nächsten Monat vorgesehenen öffentlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichts, soweit sie aus gerichtlicher Sicht von allgemeinem Interesse sein könnten.

Nr. 428 vom 26.09.2024

**Termine Oktober****07.10.2024 - 11.00 Uhr -**

Az.: 8 K 1493/23 - III

C. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Waffenverbots, § 41 WaffG. Die Beklagte begründet das Waffenverbot u.a. damit, dass im Rahmen von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei einer Durchsuchung beim Kläger - der 2022 wegen Volksverhetzung gem. § 130 StGB verurteilt wurde - diverse Waffen gefunden wurden (Luftgewehre, Klingen und Wurfmesser, eine Armbrust samt Bolzen, zwei Pistolen, ein Butterflymesser sowie ein Teleskopschlagstock), teilweise handelt es sich dabei um verbotene Gegenstände (Besitz verbotener Gegenstände). Zudem seien die Waffen entgegen den Aufbewahrungsvorschriften für Dritte offen zugänglich gelagert worden (unsachgemäße Aufbewahrung). Weiterhin gelte der Kläger als waffenrechtlich unzuverlässig, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er in den letzten fünf Jahren im einzelnen Bestrebungen verfolgt habe, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. (Kreis Herford)

**23.10.2024 - 14.00 Uhr -**

Az.: 3 K 1602/23 - I

P. ./ Gemeinde Hille

u.a.

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der beklagten Gemeinde, durch den gegen ihn Niederschlagswassergebühren und Schmutzwassergebühren für die Jahre 2015 und 2023 festgesetzt worden sind. Der Kläger macht geltend, auch in Ansehung des gegen die Beklagte im Jahr 2021 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Minden (3 K 4419/16) genüge die Gebührenkalkulation der Beklagten noch immer nicht den gerichtlichen Vorgaben, sondern verstoße weiterhin gegen das kommunalabgabenrechtliche Kostenüberschreitungsverbot. Außerdem sei eine maßgebliche Satzungsänderung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden. – Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2024 (Gemeinde Hille)



**29.10.2024 - 11.00 Uhr -**

Az.: 9 K 889/22 - I

Ehel. N. ./ Stadt Bielefeld

beigeladen: E. GmbH

Die Kläger wenden sich gegen einen der Deutschen Post erteilten bauplanungsrechtlichen Vorbescheid zur Errichtung eines Verbund-Zustell-Stützpunktes. Die Kläger rügen gegen den Bauvorbescheid u.a., der Bebauungsplan sei hinsichtlich der Festsetzung „Gewerbegebiet“ funktionslos geworden und in einem dann anzunehmenden Mischgebiet sei der geplante Stützpunkt aber nicht bauplanungsrechtlich zulässig, weil er aufgrund des Zu- und Abfahrtverkehr mit Ent- und Beladetätigkeit und der auch in die Frei- und Nachtzeiten reichender Betriebszeiten kein „nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb“ i.S.d. § 6 Abs. 1 2. Fall BauNVO mehr sei. Des Weiteren sei die Erschließung weder wege- noch entwässerungstechnisch gesichert, was auch das Rücksichtnahmeverbot verletze. Im maßgeblichen Bereich sei bereits jetzt kein Begegnungsverkehr möglich, auch gebe es schon jetzt ein beträchtliches Verkehrsaufkommen; durch das Vorhaben werde sich die Situation noch erheblich verschlechtern und die Kläger hätten unter der schlechten Erreichbarkeit ihrer Grundstücke erheblich zu leiden. Schließlich verstoße das Vorhaben auch wegen Lärm- und Lichtimmissionen gegen das Gebot der Rücksichtnahme. (Bielefeld-Jöllenbeck)